

Richtlinie zur Beschäftigung eines zahnärztlichen Assistenten

I. Voraussetzungen

1. Vorbereitungsassistenten: Jeder Zahnarzt, der mindestens seit acht Quartalen an der vertragszahnärztlichen Tätigkeit teilnimmt, ist berechtigt, einen Zahnarzt zur Ableistung seiner zur Eintragung in das Zahnarztregister und zur Teilnahme an der Vertragszahnärztlichen Versorgung gemäss § 3 Abs. 2b Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte (ZV-Z) vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zu beschäftigen.
2. Weiterbildungsassistenten: Zugelassene Zahnärzte, die zur Weiterbildung berechtigt sind (Kieferorthopädie und zahnärztliche Chirurgie), dürfen während ihrer Ermächtigung einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen.
3. Entlastungsassistenten: Jeder zugelassene Zahnarzt ist berechtigt, einen Entlastungsassistenten zu beschäftigen. Die Beschäftigung eines Entlastungsassistenten darf nicht der Vergrößerung der Praxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfanges dienen (§ 32, Abs. 3 ZV-Z). Entlastungsassistent kann nur ein Zahnarzt sein, der seine zweijährige Vorbereitungszeit bereits abgeleistet hat oder eine Arbeitserlaubnis gemäss § 13 Zahnheilkundegesetz besitzt.
4. Bei Teilzeitbeschäftigung dürfen auch mehrere Assistenten gemäß Ziffern 1 bis 3 je Zulassung/Ermächtigung beschäftigt werden, sofern die Wochen-Stundenzahl insgesamt 40 nicht übersteigt. Die Vorbereitungs- bzw. Weiterbildungszeit verlängert sich bei Teilzeit entsprechend. Die Beschäftigung von Assistenten gemäß Ziffer 1 oder 2 mit einer Wochen-Stundenzahl von weniger als 18 Stunden ist nicht genehmigungsfähig.¹
5. Bei einer Teilzulassung gemäß § 19a Abs. 2 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 insgesamt 20 Wochenstunden nicht übersteigen.
6. In einer Zweigpraxis gemäß § 24 Abs. 3 ZV-Z darf die Wochenstundenzahl eines beschäftigten Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 insgesamt 13 Wochenstunden nicht überschreiten. Eine Beschäftigung sowohl am Sitz der Hauptpraxis als auch in der Zweigpraxis ist zulässig. Die Anstellung von Assistenten lediglich am Standort einer Zweigpraxis ist nicht genehmigungsfähig.
7. In einem zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) gemäß § 95 Abs. 1 SGB V darf je angestelltem Zahnarzt je ein Assistent gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines Assistenten nach Ziffer 1 ist nur dann zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt vor seiner Tätigkeit im MVZ mindestens acht Quartale über eine Zulassung verfügte. Für die Beschäftigung eines Assistenten nach Ziffer 2 muss der angestellte Zahnarzt über eine Weiterbildungsermächtigung verfügen.
8. Die Beschäftigung eines Assistenten gemäß Ziffer 1, 2 oder 3 erfordert die vorherige Genehmigung (§ 32 Abs. 2 Satz 1 ZV-Z) durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen (KZV). Die Genehmigung ist an die Person des Antragstellers und des Assistenten gebunden.

¹ Dies gilt nicht, soweit zeitgleich im selben Weiterbildungsbereich (z.B. in der MKG-Abteilung einer Klinik) eine Tätigkeit erfolgt, die zu einem insgesamt mindestens hälftigem Tätigkeitsumfang führt.